

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung (Master of Arts – M. A.)

vom 2. Mai 2016¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 28. April 2016 die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Kulturellen Bildung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2016. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturelle Bildung findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.²

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
1. Eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 2. Einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten in
 - einem pädagogischen bzw. kultur- oder medienpädagogischen Studiengang,
 - einem Lehramtsstudiengang oder

- einem Studiengang in Kultur-/Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang, jeweils mit einem Schwerpunkt in einem der Wahlpflichtbereiche Theater, Kunst, Musik oder Film/digitale Medien erlangt hat und mindestens die Abschlussnote 2,4 erreicht hat
 3. Über Praxiserfahrungen in Arbeitsfeldern der Kulturelle Bildung verfügt und
 4. Erfolgreich am Zulassungsverfahren (§ 4) teilgenommen hat.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach (1) 2 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach (1) 3 entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Studierende, mit einer Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des deutschen Sprachraums, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Aufnahmeverfahren. Hierfür wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8 der Studien- und Prüfungsordnung) mindestens eine Aufnahmekommission gebildet, bestehend aus zwei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.
- (2) Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Aufnahmekommission anhand des in der Anlage geregelten Bewertungsmaßstabes (siehe Anlage) getroffen. Das Aufnahmeverfahren verläuft in der Regel in zwei Stufen:
1. Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweise der Studienberechtigung nach § 3;
 - Liegt der gemäß § 3 erforderliche Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, genügt der Nachweis der Zulassung zur Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt. Der Zulassungsantrag kann in diesem Fall auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden, wobei mindestens 140 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Der Nachweis ist bis zum 30.11 des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt die Zulassung;
 - Nachweise über besondere studienbegleitende Leistungen und über Leistungen außerhalb des Studiums, aus denen im weiteren Sinn ein Bezug zu dem angestrebten Masterstudiengang hervorgeht;
 - einen tabellarischen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Interessen und Vorkenntnisse;

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2018, S. 19-20)

- Die Auswahlkommission erstellt unter den Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Rangliste gemäß der in der Anlage (Stufe 1) genannten Kriterien. Die Bewerber, die auf der Rangliste die Plätze 1 bis 60 einnehmen, werden zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens eingeladen.
2. Im zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens findet ein Gruppengespräch vor der Aufnahmekommission statt. Die Bewerber werden gemäß der in der Anlage genannten Kriterien (Stufe 2) bewertet.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt auf der Basis des zweistufigen Auswahlverfahrens eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre nach Empfehlung der Aufnahmekommission. Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 5 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Ludwigsburg, den 2. Mai 2016

Prof. Dr. Martin Fix

Rektor

Anlagen

Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen und des Auswahlgespräches

Anmerkungen zu Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH LB ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2018, Seiten 19-20), in Kraft getreten am 10. Februar 2018.

Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen und des Auswahlgesprächs

Stufe 1: Schriftliche Bewerbungsunterlagen			
Formale Qualifikation durch Erststudium	1,0-1,2	10 Punkte	dreifach gewichtet
	1,3-1,6	8 Punkte	
	1,7-1,9	6 Punkte	
	2,0-2,2	4 Punkte	
	2,2-2,4	2 Punkt	
		max. 10 Punkte	
Studienbegleitende Leistungen	z. B. Auslandsaufenthalt, studienbegleitende Ämter, ergänzende Studienleistungen		einfach gewichtet
		max. 5 Punkte	
Leistungen außerhalb des Studiums	z. B. Berufserfahrung/abgeschlossene Ausbildung in relevanten Bereichen, zertifizierte Zusatzausbildung, FSJ, Zivildienst, Wehrdienst, Ehrenamt, Preise		einfach gewichtet
		max. 5 Punkte	
Schriftliche Darlegung	Darlegung zu einem aktuellen Thema bzw. zu einer relevanten Diskussion aus dem Bereich der Kulturellen Bildung		einfach gewichtet
		max. 5 Punkte	
Stufe 2: Auswahlgespräch			
Statement			
		max. 7 Punkte	
Diskussion			
		max. 8 Punkte	
Max. Gesamtpunktzahl	<u>60 Punkte</u>		